Der Rat der Stadt Overath hat am 28.02.2007 aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr.2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (GONW), jeweils in der geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen im Bereich Overath, Großhurden entsprechend der Darstellung in der anliegenden Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Flurstücke oder Teile von diesen der Gemarkung Löderich, Flur 1.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Gemäß § 34 (5) BauGB i.V.m. § 9 (1) BauGB werden einzelne textliche Festsetzungen zur Bauweise getroffen.

§ 3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 34 (5) i.V.m. § 1a (2) und (3) und § 9 (1a) BauGB sind die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt und festgesetzt worden. Zur Sicherstellung der Durchführung und Pflege der Maßnahmen wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen.

§ 4 Begründung

Gemäß § 34 (5) ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a (2) Satz 2 Nr. 1 BauGB beigefügt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Overath, den . . 2007

Stadt Overath
Der Bürgermeister